

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 43 K 11/25

Bingen am Rhein, 26.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 21.10.2026	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bingen

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Bingen	Flur 1 Nr. 610/5	Gebäude- und Freifläche Schloßbergstraße 11, 13, 15 Schmittstraße 57, 59	1.961	4717 BV 1

Zusatz: Grunddienstbarkeit (Recht zur Nutzung von Kfz-Stellplätzen) an dem Grundstück Blatt 1958, BestVerz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 7; hier vermerkt am 07.04.2011.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit Wohn- und Geschäftshäusern (Wohnanlage) bebautes Grundstück;

Verkehrswert:

4.780.000,00 €

Weitere Informationen unter: <https://zvrlp.de>

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Schaab
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(May), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig